

Meine Notizen: Von Susanne Reindl-Krauskopf

Diskobesuch auf dem Land

Klausur in der Pflichtübung aus Strafrecht I, Dezember 2008 ✓

Schwerpunkte: Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung; Nötigung; Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts; Anhalterecht Privater; Diebstahl; Strafbarkeit des untauglichen Versuchs.

SACHVERHALT

Teil I

A und B haben sich schon lange nicht mehr gesehen. Sie beschließen daher, gemeinsam einmal wieder in ihre alte Disko auf dem Land zu gehen. Dabei machen sie sich aus, dass A fährt, so dass B etwas trinken kann. In der Disko angekommen, stürzt sich B auf die Cocktails. A hält währenddessen Ausschau nach einem Mädchen, mit dem er die Nacht verbringen kann. Es dauert nicht lange und A trifft auf C. Nach ein paar Tänzen mit ihr kommt jedoch plötzlich D, Cs Freund, auf die beiden zu. D fordert A auf, zu verschwinden. A denkt jedoch nicht daran und stößt D zur Seite, damit D sich von ihm und C fernhält. D fällt hin und zieht sich schwere Schnittwunden durch ein am Boden liegendes, zerbrochenes Glas zu. Als D sieht, dass A in die Manteltasche greift, rappelt er sich jedoch auf, zückt sein Messer und holt aus, um es A in den Oberarm zu stechen. Er geht nämlich davon aus, dass A in die Manteltasche greift, um ebenfalls ein Messer zu zücken und ihn damit anzugreifen. D hat allerdings so stürmisch ausgeholt, dass er das Übergewicht bekommt, stolpert und hinfällt. Im Fallen schlägt er mit seiner rechten Schläfe an die Kante der Theke, weshalb er ohnmächtig wird und bewusstlos am Boden liegen bleibt. In Wahrheit griff A aber nur in die Manteltasche, um seine Geldbörse herauszuholen, damit er C einen weiteren Cocktail spendieren kann.

Kurze Zeit später erwacht D wieder mit einer Platzwunde am Kopf. Er wird von A gegen seinen Willen bis zum Eintreffen von Polizei und Rettung, die A sofort verständigt hat, festgehalten. Bereits nach wenigen Minuten wird D, begleitet von einem Polizisten, ins nächstgelegene Spital transportiert.

Auf dem Weg ins Spital kollidiert das Rettungsfahrzeug, in welchem sich D befindet, jedoch mit dem Fahrzeug des E, weil dieser bei Rot in die Kreuzung eingefahren ist. Außerdem war E zu schnell unterwegs und hatte 2,0 Promille Alkohol im Blut. D stirbt bei diesem Unfall.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, D und E!

Teil II

B hat von allem nichts mitbekommen und ist nun auf der Suche nach A, um nach Hause zu fahren. Da A jedoch mit der Polizei mitfahren musste, kann B ihn nicht finden. Er sieht dies als Schicksal an und beschließt, sich einen neuen Wagen „zuzulegen“. Er sucht sich auf dem Parkplatz der Disko ein Auto seiner Lieblingsmarke aus. Dabei schätzt er den Wert des Autos auf € 60.000,-. In Wahrheit ist es jedoch nur € 50.000,- wert. Es handelt sich nämlich um ein Unfallauto, was man von außen nicht erkennen kann. Zu Bs Glück hat der Eigentümer des Autos den Schlüssel stecken lassen. B setzt sich hinein, startet den Motor und fährt davon.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von B!

MUSTERLÖSUNG

Von Martin Vanek

 Meine Notizen:

TEIL I

I. Stoßen des D

A. Strafbarkeit des A

Zu prüfen ist, ob A sich wegen **Körperverletzung** gem § 83 Abs 2 StGB strafbar gemacht hat. Indem A den D zur Seite stößt, dieser dadurch hinfällt und sich schwere Schnittwunden durch ein am Boden liegendes, zerbrochenes Glas zuzieht, misshandelt A den D am Körper und fügt ihm dadurch fahrlässig eine Körperverletzung zu. A hat zweifellos Vorsatz auf die Misshandlung. Darüber hinaus handelt er fahrlässig hinsichtlich der Körperverletzung. Rechtswidrigkeit und Schuld sind unproblematisch. A ist nach § 83 Abs 2 StGB zu bestrafen.

Da es sich bei schweren Schnittwunden um eine an sich schwere Körperverletzung handelt und A hinsichtlich dieser ebenfalls fahrlässig handelt, ist auch der Tatbestand der **schweren Körperverletzung** gem § 84 Abs 1 3. Fall StGB erfüllt. A ist nach §§ 83 Abs 2, 84 Abs 1 3. Fall StGB zu bestrafen.

In Frage kommt auch eine Strafbarkeit wegen **Nötigung** gem § 105 Abs 1 StGB. Nach der Lehre und Teilen der Judikatur nötigt A den D vorsätzlich mit Gewalt dazu, sich von ihm und C fernzuhalten, indem er ihn zur Seite stößt. Andere Teile der Judikatur sehen im Wegstoßen hier nicht den Tatbestand des § 105 Abs 1 StGB verwirklicht, da es sich um vis absoluta handelt und nur vis compulsiva ihrer Meinung nach als Tatmittel in Betracht kommt.¹⁾ Schließt man sich der zuerst genannten Meinung an, wird die Nötigung gem § 105 Abs 1 StGB von der schweren Körperverletzung gem §§ 83 Abs 2, 84 Abs 1 3. Fall StGB verdrängt.²⁾ A ist nicht nach § 105 Abs 1 StGB zu bestrafen.

II. Messerattacke

A. Strafbarkeit des D

Zu prüfen ist, ob D sich wegen **versuchter Körperverletzung** gem §§ 15, 83 Abs 1 StGB strafbar gemacht hat. Da D dem A ein Messer in den Oberarm stechen will, kann man davon ausgehen, dass D Vorsatz darauf hat, den A am Körper zu verletzen. Indem D mit dem Messer ausholt, setzt er eine Versuchshandlung. D erfüllt den Tatbestand der §§ 15, 83 Abs 1 StGB.

Da D ein Messer einsetzt, ist weiters zu prüfen, ob er auch den Tatbestand der **versuchten schweren Körperverletzung** gem §§ 15, 84 Abs 2 Z 1 verwirklicht. Indem D dem A ein Messer in den Oberarm stechen will, will er zwar ein möglicherweise abstrakt lebensgefährliches Mittel einsetzen, aber jedenfalls nicht auf konkret lebensgefährliche Weise. Der Tatbestand der §§ 15, 84 Abs 2 Z 1 ist daher nicht erfüllt.

Auf Rechtswidrigkeitsebene ist zunächst zu prüfen, ob D durch **Notwehr** gem § 3 StGB gerechtfertigt ist. Da A nur in die Manteltasche greift, um seine Geldbörse herauszuholen und nicht um ein Messer zu zücken und D anzugreifen, liegt objektiv kein unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut des D vor. D ist mangels Vorliegen einer objektiven Notwehrsituation nicht durch Notwehr gem § 3 StGB gerechtfertigt.

In Frage kommt jedoch die **irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts** gem §§ 8 iVm 3 StGB. Da D glaubt, dass A in seine Manteltasche greift, um ein Messer zu zücken und ihn sogleich anzugreifen, nimmt er einen Sachverhalt an, bei dessen tatsächlichem Vorliegen die Voraussetzungen einer Notwehrsituation erfüllt wären. Es ist auch hypothetisch notwendig, sich gegen einen mit einem Messer bewaffneten Angreifer mit einem Messerstich in dessen Oberarm zu verteidigen, weil dies unter allen verfügbaren Verteidigungsmitteln wohl das gelindeste ist, um den Angriff ver-

Martin Vanek war zum Prüfungszeitpunkt Studienassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien.

1) Vgl etwa OGH 14 Os 71, 78/96 RZ 1997/50.

2) Bei der Klausur war es ausreichend, wenn eine der beiden Meinungen angeführt wurde. Bei Bejahung der Nötigung wurde die Beantwortung der Frage nach der Konkurrenz zwischen §§ 83 Abs 2, 84 Abs 1 3. Fall StGB und § 105 Abs 1 nicht verlangt.

✎ Meine Notizen: lässlich abzuwehren. Gem §§ 8 iVm 3 entfällt folglich das Vorsatzunrecht. Zu prüfen ist nun, ob ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt existiert und ob der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht. Da man einen Versuch nicht fahrlässig begehen kann, existiert kein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt. D bleibt für die Attacke mit dem Messer straflos.

III. Festhalten des D

A. Strafbarkeit des A

Zu prüfen ist, ob A sich wegen **Freiheitsentziehung** gem § 99 Abs 1 StGB strafbar gemacht hat. Indem A den D festhält, entzieht er ihm seine persönliche Freiheit. Da das Festhalten laut Sachverhalt jedoch nur wenige Minuten dauert, wird die von Teilen der Lehre geforderte 10-minütige Mindestschwelle nicht erreicht.³⁾ A ist nicht nach § 99 Abs 1 StGB zu bestrafen.

In Frage kommt aber auch eine Strafbarkeit wegen **Nötigung** gem § 105 Abs 1 StGB. Indem A den D festhält, nötigt er ihn vorsätzlich mit Gewalt, hier zu bleiben. Der Tatbestand des § 105 Abs 1 StGB ist erfüllt.

Als Rechtfertigungsgrund kommt das **Anhalterecht Privater** gem § 80 Abs 2 StPO in Betracht. Da man annehmen kann, dass D beim Hinfallen das Messer aus der Hand gefallen ist, besteht der begründete Verdacht, dass D unmittelbar zuvor eine strafbare Handlung ausgeführt habe. Bloßes Festhalten ist auch angemessen, weil dadurch ex ante bloß blaue Flecken drohen. Eine unverzügliche Anzeige an das nächste Sicherheitsorgan ist erstattet worden, da A die Polizei laut Sachverhalt sofort verständigt hat. Das subjektive Rechtfertigungselement ist gegeben, weil A zweifellos Kenntnis von der Anhaltesituation hat. A ist durch das Anhalterecht Privater gem § 80 Abs 2 StPO gerechtfertigt.

Zu prüfen ist weiters, ob A auch durch § 105 Abs 2 gerechtfertigt ist. Bei Gewalt handelt es sich grundsätzlich um ein sittenwidriges Mittel. Hier wird sie aber zum Festhalten eines Tatverdächtigen eingesetzt und ist deshalb ausnahmsweise zulässig. Mittel und Zweck der Nötigung verstoßen daher nicht gegen die guten Sitten und stehen auch in einem sachlichen Zusammenhang. A ist ebenfalls durch § 105 Abs 2 gerechtfertigt und nicht nach § 105 Abs 1 StGB zu bestrafen.

IV. Unfall

A. Strafbarkeit des E

Zu prüfen ist, ob E sich wegen **fahrlässiger Tötung** gem § 80 StGB strafbar gemacht hat. Indem E bei Rot in die Kreuzung einfährt, handelt er objektiv sorgfaltswidrig, da er gegen die StVO verstößt. Der Erfolg ist eingetreten, D ist tot. Kausalität und objektive Zurechnung zwischen Sorgfaltsverstoß des E und Tod des D sind problemlos zu bejahen. Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit ist auch gegeben, weil der Sachverhalt keine Hinweise darauf enthält, dass E aufgrund seiner Alkoholisierung nicht in der Lage ist, an der Kreuzung bei Rot anzuhalten. Verneint man die subjektive Sorgfaltswidrigkeit allerdings, ist auf die Übernahmefahrlässigkeit zurückzugreifen. Dabei knüpft man die Strafbarkeitsprüfung an einen zeitlich früheren Sorgfaltsverstoß an, der hier in der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs im alkoholisierten Zustand liegt. Kausalität und objektive Zurechnung zwischen dem Autofahren im alkoholisierten Zustand und dem Tod des D bereiten keine Probleme. Da ~~D~~^E auch nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten in der Lage ist, kein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand in Betrieb zu nehmen, liegt die subjektive Sorgfaltswidrigkeit für den zeitlich vorgelagerten Sorgfaltsverstoß vor.⁴⁾ A ist – nach beiden Lösungsansätzen – nach § 80 StGB zu bestrafen.

Zu prüfen ist weiters, ob E sich auch wegen der Qualifikation der **fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen** gem § 81 Abs 1 Z 1 StGB strafbar gemacht hat. Da E schwer alkoholisiert und mit überhöhter Geschwindigkeit in der Nacht bei Rot in die Kreuzung einfährt, liegen mehrere Sorgfaltsverstöße vor. Nach

3) Vgl zu dieser Frage ua OGH 25. 4. 2001, 13 Os 17/01; Bertel/Schwaighofer, BT I⁹ (2008) § 99 Rz 6; Fuchs/Reindl, BT I² (2007) 62; Kienapfel/Schroll, StudB BT I² (2008) § 99 Rz 10; Lewisch in WK² § 3 Rz 44.

4) Eine Problematisierung der Übernahmefahrlässigkeit wurde mangels Hinweises im Sachverhalt nicht erwartet.

der sog Mosaiktheorie sind daher besonders gefährliche Verhältnisse gegeben.⁵⁾ E ist nach §§ 80, 81 Abs 1 Z 1 StGB zu bestrafen.

Für eine Strafbarkeit auch nach § 81 Abs 1 Z 2 StGB enthält der Sachverhalt keine Hinweise.

 Meine Notizen:

TEIL II

I. Wegfahren des Autos

A. Strafbarkeit des B

Zu prüfen ist, ob B sich wegen **Diebstahls** gem § 127 StGB strafbar gemacht hat. Beim Auto handelt es sich um eine für B fremde, bewegliche Sache mit Tauschwert. Indem der Fahrer des Autos dieses am Parkplatz stehen lässt, hat er Gewahrsam daran, da er es entsprechend der Verkehrssitte hinterlässt. B bricht diesen Gewahrsam, indem er mit dem Auto davon fährt. Er hat auch Vorsatz darauf sowie den Vorsatz, sich durch Zueignung des Autos unrechtmäßig zu bereichern, weil er sich laut Sachverhalt ein neues Auto „zulegen“ will. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind keine ersichtlich. B ist nach § 127 StGB zu bestrafen.

Da das Auto € 50.000,-, also mehr als € 3.000,-, wert ist und B hinsichtlich des € 3.000,- übersteigenden Schadens vorsätzlich handelt, erfüllt B ebenfalls den Tatbestand des **schweren Diebstahls** gem § 128 Abs 1 Z 4 StGB. B ist nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 zu bestrafen.

Zu prüfen ist weiters, ob B sich nicht auch wegen **versuchten schweren Diebstahls** gem §§ 15, 128 Abs 2 StGB strafbar gemacht hat. B hat laut Sachverhalt Vorsatz darauf, eine Auto wegzunehmen, das € 60.000,- wert ist, also mehr als € 50.000,-. Indem er es wegfährt, setzt er eine Ausführungshandlung. Weil das Auto in Wahrheit jedoch nur € 50.000,- wert ist, liegt eine Untauglichkeit des Objekts vor. Es ist daher zu prüfen, ob ein absolut untauglicher und damit strafloser Versuch oder bloß ein relativ untauglicher und damit strafbarer Versuch vorliegt. Objektiv ex ante betrachtet liegt ein absolut untauglicher Versuch vor, da die Sache tatsächlich nur € 50.000,- wert ist.⁶⁾ Aus der Sicht eines mit Durchschnittswissen ausgestatteten begleitenden Beobachters, der den Tatplan des B kennt, liegt jedoch ein relativ untauglicher Versuch vor, weil dieser es nicht für ausgeschlossen halten würde, dass das Auto mehr als € 50.000,- wert ist.⁷⁾ Je nachdem, welcher Meinung man sich anschließt, ist B nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 StGB oder §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, §§ 15, 128 Abs 2 StGB zu bestrafen.


In Frage käme auch noch eine Strafbarkeit wegen **Einbruchdiebstahls** gem § 129 Z 1 StGB, weil B beim Diebstahl des Autos einen fremden Schlüssel verwendet. Geht man davon aus, dass das Auto unversperrt ist, liegt jedoch bereits kein Eindringen in ein Transportmittel vor. Nimmt man an, dass das Schloss versperrt ist, dringt zwar B in ein Transportmittel ein, verwendet aber dabei keinen widerrechtlich erlangten Schlüssel, da dieser im Schloss steckt. Damit ein Schlüssel widerrechtlich erlangt ist, muss nämlich ein Minimum an zusätzlicher Sicherung überwunden werden, was hier nicht der Fall ist.⁸⁾ A ist nicht auch nach §§ 127, 129 StGB zu bestrafen.

5) Vgl etwa OLG Wien 26 Bs 76/89 ZVR 1990/25.

6) Vgl Fuchs, AT I² (2008) 30/26.

7) Vgl Burgstaller, Der Versuch nach § 15 StGB, JBl 1976, 113 (122).

8) Vgl Fuchs/Reindl, BT I² (2007) 117.



Bertel/Venier
Strafprozessrecht
3. Auflage

3. Auflage 2009.
XIV, 214 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-14929-1

Auf die zentralen Probleme des Strafprozessrechts geht das Buch ausführlich ein.

Mit Hörschein für Studierende EUR 28,80

